

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit (SPD) vom 13.07.10xyz

und Antwort des Senats

Betr.: Aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen neue Kita-Kombi-Bescheide

Im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg hat die Freie und Hansestadt Hamburg (Sozialbehörde) bestätigt, dass Widersprüche gegen die Kombi-Bescheide, die die vom Senat erhöhten Kita-Elternbeiträge und Essensgelder als Eingriff in laufende Gutscheine zum Gegenstand haben, aufschiebende Wirkung haben. Das hat zur Folge, dass während des laufenden Widerspruchverfahrens von den widersprechenden Eltern nur der alte Beitrag an die Kita weitergezahlt werden muss.

Ich frage den Senat:

Ziel der Kita-Gebührenerhöhungen war und ist, dass die Eltern einen höheren Anteil an den Betreuungskosten und der Essenskosten für ihr Kind tragen beziehungsweise anteilig Kostensteigerungen übernehmen. Infolge der dadurch ausgelösten Reduzierung des Erstattungsanspruchs der Eltern wird in der Regel der Zuschuss der Stadt an die Kitas reduziert.

Wird der Anerkennung der aufschiebenden Wirkung nunmehr insoweit Rechnung getragen, als dass in den Fällen, in denen gegen die neuen Kombi-Bescheide Widerspruch eingelegt wurde, die Kitas den aufgrund des alten Elternbeitrags beziehungsweise Essensgeldes gerechneten Zuschussbetrag erhalten (die Differenz also von der Stadt getragen wird)?

Ja, allerdings muss der Elternanteil in voller Höhe nachentrichtet werden, wenn der Widerspruch oder eine Klage ohne Erfolg bleiben.